

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgeellschaft mbH,
Blaubach 32, 50676 Köln,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Einwanderung
- Abteilung S -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 6. März 2025 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt, der eine Kostenübernahmeverklärung abgegeben hat.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten gemäß § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, folgt die Kostenentscheidung der Kostenübernahmeverklärung des Beklagten.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung ist am 6. März 2025 eingetreten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Die Berichterstatterin

[REDACTED]